

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Stieghorst	14.01.2010	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	19.01.2010	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

11. Änderung des Regionalplanes "Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold - Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld" [Änderung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) in Allgemeiner Siedlungsbereiche (ASB)]

Hier:

Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW zur Rechtskräftigkeit der o. a. Änderung des Regionalplanes

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

BV Stieghorst 06.09.2007 und UStA 18.09.2007, Drucks.-Nr. 4097, UStA 17.06.2008, Drucks.-Nr. 5375; BV Stieghorst 18.09.2008 und UStA 23.09.2008, Drucks.-Nr.5775

Sachverhalt:

Die Bezirksvertretung Stieghorst und der Stadtentwicklungsausschuss nehmen folgenden Sachverhalt zur Kenntnis:

Die von Stadt Bielefeld beantragte 11. Änderung des Regionalplanes "Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold - Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld" [Änderung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) in Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) auf dem Gebiet der Stadt Bielefeld – Stieghorst] ist im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW am 29.09.2009 veröffentlicht worden.

Die Änderung ist damit rechtskräftig und zum Ziel der Raumordnung geworden.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Erläuterung:

Mit Schreiben vom 20.10.2008 hatte die Stadt Bielefeld – nach vorherigen Beratungen und Beschlussfassungen in den zuständigen politischen Gremien der Stadt – um eine Änderung der Darstellung im Regionalplan [Darstellung „Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)“ statt bisher „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“] für einen Bereich im Stadtbezirk Stieghorst nördlich der B 66 Lagesche Straße gebeten, der

- durch tertiäre Nutzungen, Wohnnutzungen und Wohnfolgeeinrichtungen geprägt und damit ASB-affin ist
- mit ca. 14 ha Flächenumfang eine regionalplanerisch darstellungsrelevante Flächengröße aufweist und
- im Süden an einen bestehenden ASB anschließt.

Mit der Durchführung des Verfahrens zur 11. Änderung des Regionalplanes und der Veröffentlichung dieser Änderung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen am 29.09.2009 ist sie zum Ziel der Raumordnung geworden. Damit ist auch die landesplanerische Voraussetzung geschaffen worden für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. III / Hi 13 „Sondergebiet Möbelmarkt Hillegossen“.

Der zwischen dem Regionalplan und dem Bebauungsplan stehende Flächennutzungsplan stellt die in dem Bebauungsplan für eine Festsetzung als „Sonstiges Sondergebiet für großflächige Möbel-Einzelhandelsbetriebe“ vorgesehene Fläche überwiegend als „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Möbelmarkt“ dar, so dass der Bebauungsplan für seinen überwiegenden räumlichen Geltungsbereich aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist.

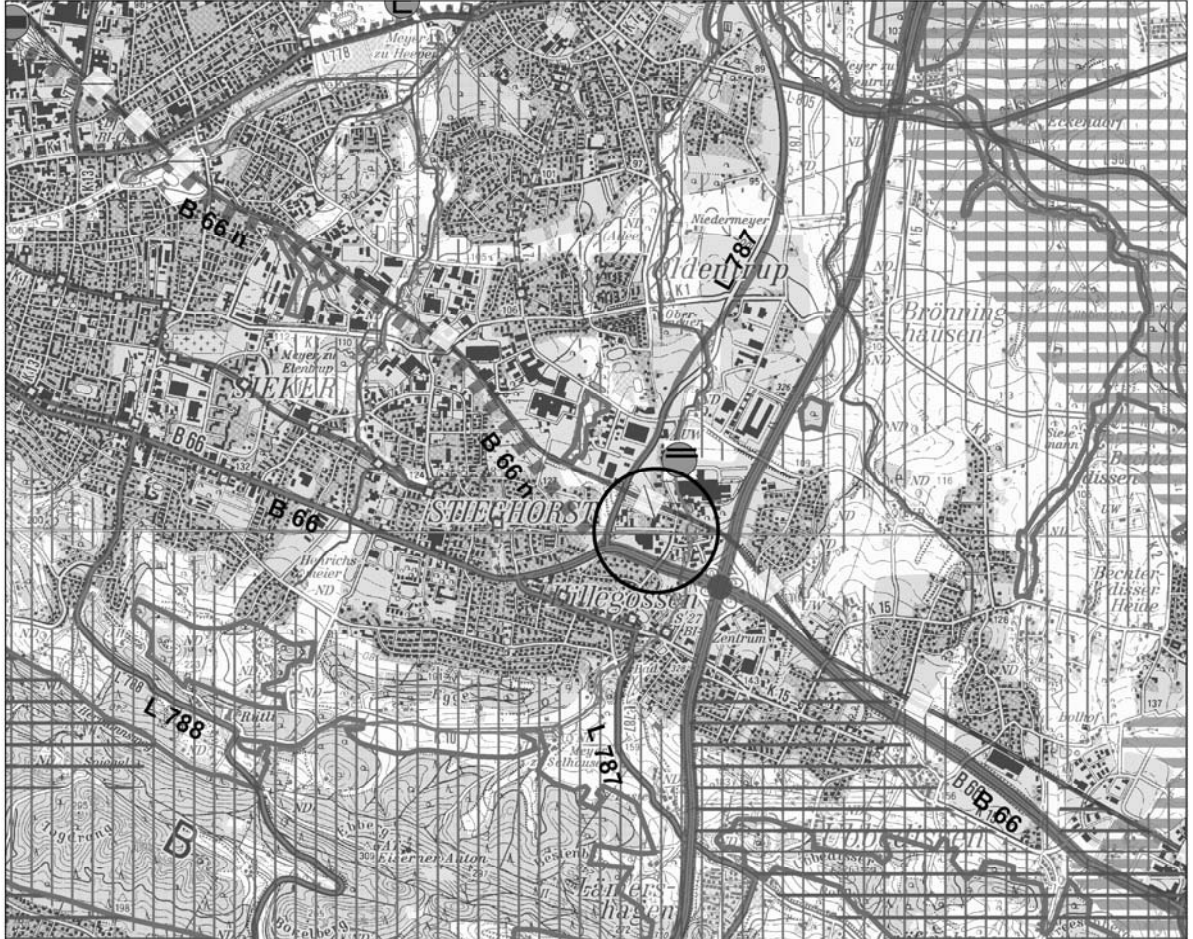
Lediglich nördlich der Bielitzer Straße ist das Bebauungsplangebiet im Flächennutzungsplan als „Gewerbliche Baufläche“ ausgewiesen. Um dem gesetzlich vorgegebenen Gebot der Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan (§ 8 (2) BauGB) genüge zu tun, ist hier der Flächennutzungsplan entsprechend der neuen städtebaulichen Zielsetzung zu ändern. Ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht kann – soweit er, wie im vorliegenden Fall gegeben, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt wird – aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt worden ist. Der Flächennutzungsplan ist in diesem Fall im Wege der Berichtigung anzupassen. Ziel der Anpassung ist hier die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Möbelmarkt“

Die zeichnerische Darstellung der durchgeführten 10. Änderung des Regionalplans ist als Anlage beigefügt.

Moss
Beigeordneter

Bielefeld, den

Anlage



Ausschnitt aus dem wirksamen Regionalplan